

Vorblatt

Ziele

- Verbesserung der Pflegequalität in den steirischen Pflegeheimen;
- Ermöglichung von temporären, verwaltungsstrafrechtlich nicht relevanten Unterschreitungen des Personalschlüssels auf Grund von Absonderungen nach dem Epidemiegesetz.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anhebung des Personalschlüssels im Verhältnis zu Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen;
- Anhebung des Ausbildungsstandards der personellen Mindestausstattung in Pflegeheimen;
- Wegfall der Möglichkeit der Unterschreitung des Personalschlüssels ohne Begründung;
- Anpassung der möglichen Unterschreitung des Personalschlüssels während einer Pandemie bzw. auf Grund von angeordneten Maßnahmen gemäß dem Epidemiegesetz unter Gewährleistung der Aufrechterhaltung der notwendigen Pflege und Betreuung sowie Versorgung;
- Aufnahme der Pflegefachassistentinnen/Pflegefachassistenten gemäß dem GuKG in die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Anhebung des Personalschlüssels sowie die Steigerung der Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals in Pflegeheimen sind unmittelbar weder für das Land noch für die Gemeinden mit Mehrkosten verbunden, da die Erhöhungen von den Pflegeheimen zu tragen sind. Mittelbar sind die finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden über die Erhöhung der Tagsätze nach der LEVO-SHG zu beurteilen, die gemeinsam mit der gegenständlichen Verordnung geändert wird.

Für den Bund hat die gegenständliche Verordnung keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der die Personalausstattungsverordnung 2017 geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LRⁱⁿ Drⁱⁿ Juliane Bogner-Strauss, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement, zu Pflegende und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Personalausstattung der steirischen Pflegeheime wurde in den letzten Jahren kritisch vom Rechnungshof, der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft und der Volksanwaltschaft hinterfragt. Der Kritik zufolge weist die Steiermark eine im Vergleich mit den übrigen Bundesländern niedrigere Mindestpersonalausstattung auf. Um eine Erhöhung des Personalstands zu bewirken, werden der Personalschlüssel sowie die Ausbildungsqualität schrittweise angehoben.

Die Anpassung des Personalschlüssels in § 1 Abs. 1 sowie der Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals gemäß § 2 erfolgen in Umsetzung der Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 2 StPHG 2003. Diese sieht vor, dass die Landesregierung durch Verordnung den Personalschlüssel und die Qualifikation des Fachpersonals festzulegen hat.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Unter Beibehaltung des Personalschlüssels für Pflegeheime wäre die Kritik, dass die Steiermark im Bundesländervergleich eine zu niedrige Personalausstattung aufweist, weiterhin zutreffend. Die Pflegequalität würde darunter leiden und das Pflege- und Betreuungspersonal wäre über Gebühr belastet. Zudem würde die Präzisierung der Voraussetzungen zur Unterschreitung des Personalschlüssels auf Grund von angeordneten Maßnahmen gemäß dem Epidemiegesetz unterbleiben, wonach die Unterschreitungsmöglichkeit nur für Pflegeheime vorgesehen ist, deren Personalausstattung direkt von der COVID-19-Pandemie betroffen ist.

Ziele

- Verbesserung der Pflegequalität in den steirischen Pflegeheimen;
- Ermöglichung von temporären, verwaltungsstrafrechtlich nicht relevanten Unterschreitungen des Personalschlüssels auf Grund von Absonderungen nach dem Epidemiegesetz.

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anhebung des Personalschlüssels im Verhältnis zu Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen;
- Anhebung des Ausbildungsstandards der personellen Mindestausstattung in Pflegeheimen;
- Wegfall der Möglichkeit der Unterschreitung des Personalschlüssels ohne Begründung;

Anpassung der möglichen Unterschreitung des Personalschlüssels während einer Pandemie bzw. auf Grund von angeordneten Maßnahmen gemäß dem Epidemiegesetz unter Gewährleistung der Aufrechterhaltung der notwendigen Pflege und Betreuung sowie Versorgung;

- Aufnahme der Pflegefachassistentinnen/Pflegefachassistenten gemäß dem GuKG in die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Mit der Anhebung des Personalschlüssels sind unmittelbar weder für das Land noch für die Gemeinden Mehrkosten verbunden, da die Erhöhung der Personalausstattung von den Pflegeheimen zu tragen ist. Mittelbar sind die finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden über die Erhöhung der Tagsätze nach der LEVO-SHG zu beurteilen, die gemeinsam mit der gegenständlichen Verordnung geändert wird.

Für den Bund hat die gegenständliche Verordnung keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Personalausstattung eines Pflegeheims wird gemäß dem StPHG 2003 unter Berücksichtigung der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner mit einem Personalschlüssel festgelegt, der grundsätzlich nicht unterschritten werden darf (Mindestqualitätsstandard).

Die Erhöhung des Personalschlüssels erfolgt zur Sicherstellung einer adäquaten Pflegequalität, die nur dann gewährleistet werden kann, wenn entsprechend qualifiziertes Personal (Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetz bzw. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) auch in entsprechendem Ausmaß zum Einsatz kommt.

Als Basis für die Berechnung wurde eine Wochenarbeitsleistungszeit von 40 Stunden je vollzeitbeschäftigtem Pflegedienstposten zugrunde gelegt. Der Personalschlüssel je Pflegestufe ist auf die tatsächliche Anzahl der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner umzulegen.

Für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, welche noch kein Pflegegeld beziehen, wird der Personalschlüssel „keine Stufe“ festgelegt und an die „Stufe 4“ geknüpft. Die Einführung ist notwendig, da für Personen, welche von einem Krankenhaus in ein Pflegeheim transferiert werden, noch keine PflegegeldEinstufung vorliegt bzw. das Pflegegeldverfahren zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Um die Pflege und Betreuung dieser Personen sicherzustellen, ist es schon ab dem Zeitpunkt der Aufnahme notwendig, dass ausreichend Pflegepersonal vorhanden ist. Dadurch wird eine Überforderung des Pflegepersonals minimiert. Die Anknüpfung an die Pflegegeldstufe 4 wird gewählt, da gemäß § 13 Abs. 1 SHG von einer Pflegeheimbedürftigkeit erst ab dieser Stufe ausgegangen wird.

Die generelle Möglichkeit der Unterschreitung des Personalschlüssels im Einzelfall um bis zu 10 % entfällt. Eine Unterschreitung soll nur mehr in den Fällen des neuen § 1 Abs. 4 möglich sein.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 und 4):

Auf Grund von angeordneten Maßnahmen gemäß dem Epidemiegesetz soll es ermöglicht werden, den festgelegten Personalschlüssel um maximal 10 % zu unterschreiten. Eine solche Unterschreitung muss aber die notwendige Pflege und Betreuung gewährleisten. Diese Bestimmung wurde für jene Fälle eingeführt, in denen Pflegeheime durch angeordnete Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz (insbesondere Absonderungen des Personals) betroffen sind. Unterschreitungen sind der Behörde zu melden. Sollte die gemeldete Unterschreitung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen, müsste die Behörde rasch mit einem Mängelbehebungsauftrag vorgehen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1):

Die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals soll den besonderen Anforderungen an eine qualitativ hochstehende Pflege und Betreuung von Heimbewohnerinnen/Heimbewohner gerecht werden. Dabei ist zu beachten, dass gemäß Z 1, Z 2 und Z 3 ein Mindestanteil und in Z 4 ein Höchstanteil für die bezeichnete Personalgruppe normiert ist.

Bei der zweiten Gruppe wurden die Pflegefachassistentinnen/Pflegefachassistenten berücksichtigt und soll bewusst je nach Bedarf des Pflegeheims eine möglichst breite fachspezifische Fächerung ermöglicht werden. Die genannten Berufe, die hier in Betracht kommen, sind daher naturgemäß nicht als gleichrangig anzusehen, da z.B. auch eine/ein FachsozialbetreuerIn mit Spezialisierung Altenarbeit oder Behindertenarbeit die Ausbildung für Pflegehelferinnen/Pflegehelfer bzw. Pflegeassistent nach dem GuKG nachweisen muss und daher höher qualifiziert ist, als eine Person, die nur über die Ausbildung der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistent verfügt.

Der Anteil an Fachsozialbetreuerinnen/Fachsozialbetreuern mit Spezialisierung Altenarbeit (A) oder Behindertenarbeit (BA) nach dem StSBBG wird zusammen mit den neu berücksichtigten Pflegefachassistentinnen/Pflegefachassistenten in Z 2 integriert.

Die vorgeschlagenen Regelungen stellen Mindestqualifikationsanforderungen dar, weshalb den Anforderungen der Z 3 auch mit höher qualifiziertem Personal entsprochen werden kann. So können auch Diplomsozialbetreuerinnen/Diplomsozialbetreuer beschäftigt werden, die dem 60 % Anteil hinzugerechnet werden. Liegt eine Spezialisierung Altenarbeit (A), Behindertenarbeit (BA) oder Familienarbeit (F) im Sinne des StSBBG vor, so sind diese diplomierten Fachkräfte ebenso befugt, gemäß § 2 Z 3 tätig zu werden, da auch diese Personen eine Ausbildung für Pflegehilfe bzw. Pflegeassistent nach dem GuKG absolviert haben müssen.

Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit den angeführten Spezialisierungen verfügen neben den erforderlichen pflegerischen Kompetenzen nach dem GuKG, auch über einen in sozialer Hinsicht wesentlichen eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich, der angesichts der demographischen Entwicklung sowie der Bedürfnisse von älteren Menschen im Hinblick auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben zunehmend an Wichtigkeit gewinnen wird.

Unter „sonstigem Personal“ gemäß Z 4 gelten auch Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits seit fünf Jahren als sonstiges Personal tätig waren. Weiters sind darunter nur solche Bedienstete zu verstehen, die für die unmittelbare Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner herangezogen werden, insbesondere Heimhelferinnen/Heimhelfer gemäß dem StSBBG und Therapeutinnen/Therapeuten, angestellte Seelsorgerinnen/Seelsorger etc. Keinesfalls darunter zu verstehen sind z.B. Reinigungskräfte oder Handwerker, da diese weder pflegerisch noch sozialbetreuend tätig werden. Auch sonstiges Hilfspersonal wie hauswirtschaftliches Personal oder Personen, die nach anderen Rechtsvorschriften im Pflegeheim tätig werden, wie z.B. Zivildienstleistende oder Praktikantinnen/Praktikanten, dürfen nicht in den Personalschlüssel eingerechnet werden.

Zu Z 4 (§ 6a):

Für die Umsetzung des Personalschlüssels in § 1 Abs. 1 wird eine Übergangsfrist von drei Monaten und für die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals in § 2 Abs 1 von zwölf Monaten festgelegt.

Zu Z 5 und 6 (§ 7a und Entfall des § 8):

Der Text des § 7a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde mit der Verordnung LGBL. Nr. 30/2020 mit § 8 ein zweiter Paragraph „Inkrafttreten von Novellen“ geschaffen. Die Regelung dieses Paragraphen soll § 7a als Abs. 2 angefügt werden und im Gegenzug soll § 8 entfallen.

Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der ggst. Novelle. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit 1. Mai 2021 in Kraft treten.